

Der Haushnechtsparagraf im Abgeordnetenhaus

Abg. **Wolff** (Radl.) fortfahrend: Die Abgeordneten sind hier auf Grund der Verfassung und dem Hause nicht das Recht angeteilt, auch nur vorübergehend ein Mitglied auszuscheiden. Auf Grund welches Rechtes sollte hier wohl die Möglichkeit gewahrt ausübt werden können? Ich traute meinen Augen nicht, als ich die Bestimmung des Regierungskommissars in der Kommission las, daß

ein Polizeileutnant

eingeführt käme! (Sehr laut links.) Würde denn ein Polizeileutnant bei den Anweisungen des Präsidenten Folge leisten? Niemals! Gehe er ein, so late er es auf eigene Verantwortung seinen Vorgesetzten und den Gerichten gegenüber! Der Polizeileutnant ist gar nicht in der Lage zu entscheiden, ob ein Abgeordneter verhaftet ist, auf Gehalt des Präsidenten das Haus zu verlassen! Einmal er ist auf Gehalt des Präsidenten ein Amt, und Widerstand gegen ihn ist kein Widerstand gegen die Staatsgewalt, sondern **Widerstand** (Sehr richtig! links. Loud rechts.) Die Sozialdemokraten werden höchlich belustigt die Ausweisung eines derartigen Angehörigen, und dann wird der Betreffende der Ausweisung nicht Folge leisten. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Wird er dann mit Polizeihilfe gewaltsam entfernt, so wird er vielleicht bei der Staatskommunikation erhaften, und dann wird schließlich das Kammergericht entscheiden müssen, daß das Einbringen der Polizei in dieses Haus gegenwärtig ist! Was wäre das für ein Triumph für die Sozialdemokratie, wenn die Gerichte unter der Aufsicht der Staatskommunikation erhaften, so wird er vielleicht bei der nächsten Sitzung für gewöhnlich erhaften! (Laut rechts.) Welche Schandtat des Hauses wäre die Folgen! Das mit den Gerichten nicht vereinbar ist, dürfen wir also nicht betonen. (Lauter Verfall links.)

Abg. **Bierck** (Fretl.) Die Ausweisungen einzelner Abgeordneter werden nicht aufgehoben. Im Interesse der Würde und Autorität des Hauses haben wir die moralische Pflicht, dem Präsidenten schärfere Disziplinarmassnahmen als den Ordnungsruf, den mancher Abgeordnete nicht als Maß, sondern als Ornament seiner Neben empfand (Sehr richtig), zu geben. Ob die Ausweisung verfassungsmäßig ist, muß sorgfältig geprüft werden. Nach der Ansicht bedauerlicher Rechtslehrer und nach der Ansicht der aus überlegen zusammengelegten Kommission, die feinerseitig die Verfassung betonen hat, hat das Haus das Recht, seine Geschäftsordnung autonom zu regeln; und wer das Recht hat, ein Gesetz zu geben, hat auch das Recht für seine Durchführung zu sorgen. Auch der Reichstag hat das Ausweisungsbefehl, und zwar hat er es sich auf einen national-

liberalen Antrag hin vindiziert! (Laut, hört rechts.) Im Ausland befehlen meist noch schärfere Vorschriften. Wir würden bei besonderer Fortnichtigkeit auch eine längere Ausweisung für richtig halten, bequemer und aber, um eine möglichst große Mehrheit zu finden, für diesmal mit der Ausweisung für eine Sitzung. Folgt wird mir im äußersten Notfall gerufen zu werden brauchen, geeignete Beamte des Hauses werden für die Entfernung des Ausgewiesenen nach zu finden sein. (Sehr laut rechts.)

Abg. **Träger** (Fretl. Sp.): Es ist eine außerordentlich wichtige Verhandlung, die wir heute führen. Sie wird maßgebend für unsere gesamte Zukunft sein und ein Schlüssel aufstellen, dessen Richtungen noch gar nicht zu übersehen sind. Aber die wichtigste Frage der Ausweisung haben sich alle Vordere bereits ausführlich ausgesprochen. 1879 fühlte **Jürgis** **Siemard**, der gern ganze Arbeit machte, daß Bedenken, daß damals erlassene Sozialistengesetz auch auf das parlamentarische Gebiet auszuweichen. Er legte deshalb dem Reichstage ein Gesetz vor, das die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder festlegen sollte. Dieses Gesetz wurde damals

mit großer Majorität abgelehnt,

weil es einen Eingriff der Regierung in die Ordnung des Hauses darstellte. Zum ersten Male tauchte in diesem Gesetz der Gedanke einer Ausweisung aus dem Reichstag auf, einer Ausweisung auf eine bestimmte Zeitdauer, die allerdings bis zum Ende der Legislaturperiode sollte erstreckt werden können. Über diese Bestimmungen hatte die Kommission ein, aber nicht etwa nur deshalb, weil man in dem ganzen Gesetz einen Eingriff in die Rechte des Reichstages erblickte, sondern weil man diese Rechte als eine verfassungswidrige Sache in der Reichstagsverwaltung der Abgeordneten sah. Der Zentrumsführer **Freiherr v. Heeremann** hat unter dem lauten Beifall des Zentrums damals erklärt, daß nach der Verfassung eine derartige Ausweisung unzulässig sei. (Laut, hört links.) Das ist auch durchaus richtig. Eine Gesellschaft, die sich selbst zusammengelegt hat, und über die Aufnahme ihrer Mitglieder entscheidet, muß natürlich das Recht haben, die Mitglieder beiseite zu schieben, die ihr nicht passen. Sie sind aber keine solche Gesellschaft. Wir sind nicht zusammengetreten aus eigener Machtvollkommenheit, wie Ludwig die Leute, die zu uns gehören wollen, nicht aus, sondern

das Volk hat dieses Haus zusammen-

(Sehr richtig! links.) Es ist das Parlamentarismus und wir haben ein Recht, gegen den Willen des Volkes das vom Volk herrührende Recht des einzelnen Abgeordneten in irgend einer Weise zu träuben oder zu belegen. (Sehr richtig! links.) Die Wichtigkeit dieses Gedankens findet ihren Ausdruck schon in der Bestimmung, daß, wenn eine Abstimmung bei der das Datum des Ausgewiesenen entscheidet geben sein würde, in seiner Abwesenheit stattgefunden hat, wiederholt werden muß. Was ist das anders, als eine Verabfolgung der Konstitutionellen, eben diese, ob eine derartige Maßregel überhaupt zulässig ist. (Sehr richtig, links.) Die Bestimmung ist auch ganz wirkungslos, weil ein solcher Fall sehr selten vorkommt.

Aber das ist nicht der Kern der Sache, ob eine Stimme maßgebend ist oder nicht. Die Wähler haben vielmehr einen Anspruch darauf, daß ihre Stimmen bei jeder Abstimmung abgegeben werden, gleichviel, welcher Erfolg damit verbunden ist. (Sehr richtig! links.) Daraus wurde also das Gesetz im Reichstage abgelehnt und nur eine Resolution wurde angenommen, die die Geschäftsordnungskommission ersuchte, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie man in wirksamer Weise Ordnung herstellen könne. Erst 1886 hat sich der Reichstag wieder mit dieser Frage beschäftigt. In der Kommission war keine Mehrheit zu erzielen, weil sich bei sämtlichen Abstimmungen heftig gegen jeden Entschluß gegenüber fanden. Deshalb wurde dem Plenum das weitere überlassen. Das in der Kommission aufgetauchte Projekt der Ausweisung jedoch hatte keine Mehrheit, und vor allen Dingen war von einer gemeinsamen Entschiedenheit einer Zustimmung anderer Behörden auch nicht einmal die Rede. (Laut, hört links.) Man hat eben die Ausweisung auch dann für vollzogen, wenn das ausgewiesene Mitglied der Ausschreibung nicht Folge leistete. In einem solchen Fall hatte der Präsident selbst das Recht, die Sitzung vorläufig zu schließen. Das hielt damals auch der Abgeordnete **Wöcker** für unzulässig. Das ist auch der Kern der Sache, ob die Ausweisung eines Abgeordneten nach der Verfassung zulässig ist oder nicht. Nun kommt der Artikel 75 der Reichsverfassung ins Spiel, in dem Artikel 75 der Verfassung steht, daß die Kommission im Reichstag befinden, gelten auch hier Zweifel an der Zulässigkeit der Ausweisung.

Es kommt aber noch ein sehr wichtiger Gesichtspunkt hinzu. Ich weiß ja nicht, ob die Herren, die sich für die Kommissionen vorläufige erklärt haben und über diesen Punkt in die Handlung gegliedert sind, dies aus einer gewissen Schwermütigkeit getan haben (heftig links), oder ob das einer gewissen Besorgtheit geschuldet ist, weil man meint, daß hier von niemandem gemacht werden würde. Aber ich halte gerade diesen Punkt für außerordentlich wichtig, weil er einen Weg erschließt, der nicht zur Erhöhung, sondern zur Herabsetzung des Ansehens des Hauses führt. (Lauter Zustimmung links.) Der Präsident kam in die Geschäftsordnungskommission und legte: Was soll ich tun, um die mir gestellte Aufgabe zu erfüllen? Das ist nach meiner Ansicht ein ganz gerechtfertigtes Verlangen des Präsidenten. Der Präsident, der Bedenken trägt, den Bedenken des Hauses wegen ihres Selbstverhältnisses zu uns irgendwelche förmlichen Funktionen gegen die Abgeordneten zu übertragen, fürchtete auf der anderen Seite, daß das niemals zur Ausführung kommen würde, daß man also mit der Einstellung besondere Beachten

nur privilegierte Hausener

schaffen würde, die einen größeren Einfluß auf die übrigen Angehörten des Hauses ausüben könnten. (heftig links.) Deshalb regte er den Gedanken an, die bedürftigen Organen anzufügen, inwiefern sie seinen Bemühungen in dieser Sache Folge leisten wollten. (Abg.



Gegr. 1867

Jerusalemstr. 38-39
Potsdamer Strasse 2
Tautenzien-Strasse 19a

Gegr. 1867

Friedrich-Strasse 75
König-Strasse 25-26
Schöneberg, Hauptstr. 146

Katalog gratis

Jerusalemstr. 38-39

Zentrale und Versand:

Damen-Stiefel

- Boxcalf- und Chevreau-Schnüerstiefel mit und ohne Lackkappen, auch Derbyschnitt ... 8.75 M.**
- Braun u. schwarz Chevreau-Schnür- u. Knopfstiefel in modernen Fassons, mit hohen oder niedrig. Absätzen, Rand gedoppelt 10.50 M.**
- Braun u. schwarz Chevreau-Schnür- u. Knopfstiefel mit oder ohne Derby-Schnitt, auch m. Lackkapp. In ganz neuen Fass. m. hohen oder niedrig. Absätzen, Goodyear Welt 12.50 M.**
- Braun u. schwarz Chevreau-Schnür- u. Knopfstiefel mit od. ohne Derby-Schnitt, auch m. Lackkapp. In den allernuest. Fassons, feinste Qualität u. Ausführung, Goodyear Welt 15.50 M.**

Kinder-Stiefel

- Mädchen-Schnür- und Knopfstiefel, Boxcalf oder Chevreau, durchgenäht, Rand gestuppt**
- | | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 28-29 | 30-31 | 32-33 | 34-35 |
| 5.50 M. | 6.50 M. | 7.50 M. | 9.00 M. |
- Mädchen-Schnür- und Knopfstiefel, la Boxcalf od. Chevreau auch mit Lackkappen, Goodyear-Welt**
- | | | | |
|---------|---------|---------|----------|
| 28-29 | 30-31 | 32-33 | 34-35 |
| 7.50 M. | 8.50 M. | 9.50 M. | 11.50 M. |
- Knaben-Schnüerstiefel, Boxcalf oder Chevreau in eleganter Herrenstiefel-Ausführung, durchgenäht, Rand gestuppt**
- | | |
|---------|---------|
| 31-32 | 33-34 |
| 8.00 M. | 9.50 M. |

Herren-Stiefel

- Boxcalf- Schnüerstiefel, moderne breite Fasson ... 8.75 M.**
- Boxcalf-Schnüerstiefel in moderner Fasson, sehr haltbar, Rand gestuppt ... 10.50 M.**
- Braun u. schwarz Chevreau-Schnüerstiefel in allen modernen Fassons, konkurrenzlos in Qualität und Ausführung, Goodyear Welt ... 12.50 M.**
- Braun und schwarz Chevreau- und Boxcalf-Schnüerstiefel, auch mit Derby-Schnitt in ganz neuen Fassons, feinste Qualität und Ausführung, Goodyear Welt ... 15.50 M.**

Tennis- oder Turn-Schuhe

- Grau Segelleinen, mit Chromledersohlen**
- | | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 28-30 | 31-33 | 34-36 | 37-39 |
| 1.90 M. | 2.50 M. | 2.90 M. | 3.50 M. |
- Segelleinen mit Gummisohlen, weiß, grau und braun**
- | | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 28-30 | 31-33 | 34-36 | 37-39 |
| 2.00 M. | 2.50 M. | 3.00 M. | 3.50 M. |

Sandalen in mod. u. antik. Formen

- Rindleder, braun und schwarz, mit Absatzfleck**
- | | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 28-30 | 31-33 | 34-36 | 37-39 |
| 3.25 M. | 3.75 M. | 4.25 M. | 5.00 M. |
- Rindleder, braun, randgenäht, biegsame Sohle**
- | | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 28-30 | 31-33 | 34-36 | 37-39 |
| 3.50 M. | 4.00 M. | 4.50 M. | 5.50 M. |



Braun od. schwarz Chevreau-Damen-Halbschuhe

8.50 M. 10.50 M. 12.50 M.



Braun od. schwarz Chevreau-Herren-Halbschuhe

12.50 M. 15.50 M.

Morgen Sonntag bis 6 Uhr abends geöffnet